

Studienordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Die vorliegende Studienordnung regelt das Bachelor- und das Masterstudium als Monostudienprogramme der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich (UZH).

² Die Studienordnung besteht aus einem allgemeinen Teil und den Anhängen. Der allgemeine Teil regelt die studienprogrammübergreifenden Aspekte, die Anhänge regeln die studienprogrammspezifischen Aspekte.

³ Weitere Informationen zu den Studienprogrammen können durch die Fakultät in geeigneter Weise publiziert werden.

2. Teil Studium

1. Abschnitt: Allgemeines zum Studium

§ 2 Studienprogramme

¹ Der Bachelorstudiengang besteht aus einem Mono-Studienprogramm.

² Der Masterstudiengang besteht aus einem Mono-Studienprogramm.

³ Der Aufbau der Studienprogramme sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Studienprogrammen sind in den Anhängen zu dieser Studienordnung festgelegt. Diese definieren die Regelcurricula der Studienprogramme, die dazu gehörigen Module und deren Umfang in ECTS Credits.

⁴ Studienbeginn ist jeweils im Herbstsemester.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen des Masterstudienprogramms

Bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen für das konsekutive Masterstudienprogramm wird auf den Anhang dieser Studienordnung verwiesen.

§ 4 Auflagen und Bedingungen

¹ Für die Zulassung zu dem von der Vetsuisse-Fakultät angebotenen Masterstudienprogramm können Auflagen oder Bedingungen auferlegt werden. Auf Basis des fachlichen Anforderungsprofils werden allenfalls fehlende Kenntnisse identifiziert und die Auflagen oder Bedingungen erteilt.

² Der Modultyp sowie allfällige Modalitäten und Fristen der als Auflagen oder Bedingungen zu erbringenden Module werden mit der Zulassung verfügt.

³ Wird ein als Auflage oder Bedingung zu erbringendes Modul definitiv nicht bestanden oder wird eine mit der Zulassung verfügte Frist nicht eingehalten, erfolgt eine endgültige Abweisung.

⁴ Die endgültige Abweisung gemäss Abs. 3 bewirkt eine Sperre:

- a. für das Bachelorstudienprogramm, in dem das definitiv nicht bestandene Modul ein Pflichtmodul darstellt;
- b. für das betreffende Masterstudienprogramm, für das das Modul als Bedingung oder Auflage auferlegt wurde.

§ 5 Verfahren Studium und Behinderung

¹ Um das Verfahren auf semesterweise nachteilsausgleichende Massnahmen einzuleiten, müssen die Studierenden ein Gesuch an die Fachstelle Studium und Behinderung stellen. Dabei ist ein Arztzeugnis vorzulegen, welches belegt, dass eine chronische Krankheit oder Behinderung besteht. Die Studierenden sind angehalten, sich frühzeitig mit der Fachstelle in Verbindung zu setzen.

² Die Fachstelle Studium und Behinderung stellt fest, ob die mit Arztzeugnis belegte chronische Krankheit oder Behinderung studienrelevant ist und schlägt ausgleichende Massnahmen vor.

³ Die oder der Studierende reicht das Gesuch um semesterweise nachteilsausgleichende Massnahmen dem Studiendekanat der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich ein. Dem Gesuch ist die Feststellung der Fachstelle Studium und Behinderung beizulegen. Gesuche für Massnahmen, die den Besuch von Lehrveranstaltungen betreffen, sind möglichst frühzeitig einzureichen. Gesuche für Massnahmen, welche die Erbringung von Leistungsnachweisen betreffen, sind in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Termin, an dem die beantragte Massnahme Anwendung finden soll, einzureichen. Bei Terminen für Leistungsnachweise oder Teilleistungsnachweise, die sehr kurzfristig bekannt gegeben werden, verkürzt sich die Frist entsprechend.

⁴ Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet, ob allfällige ausgleichende Massnahmen gewährt werden und wie diese ausgestaltet werden. Im Zweifelsfall nimmt sie bzw. er vor einer Entscheidung Rücksprache mit der Fachstelle Studium und Behinderung.

§ 6 Publikation mit Auflagen

¹ Das Publizieren von studentischen Arbeiten ist in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer des Moduls möglich.

² Das Publizieren von Teilen oder der gesamten Masterarbeit ist in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer bereits vor dem Abgabetermin der Masterarbeit möglich.

³ Die Veröffentlichung kann mit Auflagen versehen werden. Als Auflage kommt insbesondere in Betracht, dass alle Hinweise, die darauf schliessen lassen, dass es sich um eine an der UZH erstellte Arbeit handelt, eliminiert werden müssen.

§ 7 Plagiatskontrolle

¹ Die Überprüfung von studentischen Arbeiten auf Plagiate mittels Software obliegt den Dozierenden, die die Arbeit betreuen.

² Für Masterarbeiten, die auf ZORA hinterlegt werden, muss eine Plagiatsprüfung stattfinden.

§ 8 Unlauteres Verhalten - Verfahren

¹ Ergibt sich der Verdacht auf ein unlauteres Verhalten, wird der oder dem betroffenen Studierenden im Rahmen des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.

² Erhärtet sich der Verdacht, dass ein unlauteres Verhalten vorliegt, richtet sich das weitere Verfahren nach der Vorschrift zum *Unlauteren Verhalten* gemäss Reglement über das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Vetsuisse-Fakultät (Studienreglement).

§ 9 Berechnung der Studienzeit¹

¹ Für die Berechnung der Studienzeit werden nur diejenigen Semester berücksichtigt, für die eine Immatrikulation an der UZH vorliegt. Bei jeder Exmatrikulation wird die Zählung angehalten. Bei einer Wiederimmatrikulation läuft die Zählung weiter.

² Wird gemäss § 13 Studienreglement ein individueller Studienplan ausgearbeitet, dient dieser der Strukturierung des weiteren Studiums. Der Studienplan hat keinen Einfluss auf den Entscheid über einen allfälligen Antrag auf Verlängerung der Studienzeit.

§ 10 Antrag auf Verlängerung der Studienzeit²

¹ Der Antrag auf Verlängerung der Studienzeit um zwei Semester ist innert 30 Tagen ab Erhalt des massgeblichen Leistungsausweises beim Studiendekanat über die digitale Infrastruktur der UZH einzureichen.

² Der Antrag ist zu begründen. Die oder der Studierende hat die wichtigen Gründe darzulegen, die dazu geführt haben, dass ihr oder ihm der Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiums innerhalb von zwölf Semestern nicht möglich war.

³ Als wichtige Gründe kommen insbesondere genehmigte Urlaubsabwesenheiten im Sinne der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der UZH in Betracht.

⁴ Bei jedem weiteren Antrag auf Verlängerung der Studienzeit hat die oder der Studierende die wichtigen Gründe zu belegen, die dazu geführt haben, dass ihr oder ihm der Abschluss des Studiums auch innerhalb der verlängerten Studienzeit nicht möglich war.

2. Abschnitt: Module

§ 11 Modulverantwortliche

¹ Modulverantwortliche werden von der Fakultät bestimmt.

² Die Modulverantwortlichen planen und koordinieren das jeweilige Modul und sind zudem für den Leistungsnachweis des Moduls verantwortlich. Sie können durch Lehrbeauftragte unterstützt werden.

³ Sie planen das jeweilige Modul in Absprache mit der Studienprogrammdirektion. Diese bzw. dieser gibt die inhaltlichen und formalen Rahmenbedingungen vor.

¹ Dieser Paragraf wird erst mit Inkrafttreten des entsprechenden Paragrafen im Studienreglement rechtsgültig.

² Ebenso.

§ 12 Modulvoraussetzungen

¹ Für die Buchung eines Moduls können Modulvoraussetzungen, wie insbesondere zuvor erfolgreich absolvierte Module oder erworbene Kenntnisse, definiert werden, die vor der Buchung des Moduls erfüllt sein müssen.

² Die Teilnehmerzahl eines Moduls kann eingeschränkt oder die Teilnahme einer bestimmten Zielgruppe vorbehalten werden. Eine Einschränkung oder eine Kombination von Einschränkungen kann insbesondere

- a. aus didaktischen Gründen oder,
- b. aus Kapazitätsgründen

vorgenommen werden.

³ Kriterien für die Teilnahme an teilnahmebeschränkten Modulen bzw. für das Verfahren zur Vergabe von Modulplätzen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 13 An- und Abmeldung von Modulen

¹ Die Buchung der Module erfolgt über die dafür bestimmte elektronische Infrastruktur. Details werden in geeigneter Weise publiziert.

² Besondere Anmeldeverfahren können insbesondere für

- a. die An-/Abmeldung zur Masterarbeit;
- b. die An-/Abmeldung zu Prüfungen;
- c. Rotationen;
- d. Praktika

vorgesehen werden.

³ Die Abmeldung von einem Modul muss fristgerecht erfolgen. Die Studierenden müssen die Abmeldung über die dafür bestimmte elektronische Infrastruktur vornehmen. Die Abmeldefrist wird in geeigneter Weise publiziert.

§ 14 Wiederholung von Modulen / Leistungsnachweisen

¹ Die Fakultät gibt auf geeignete Weise bekannt, ob jeweils das ganze Modul oder nur der Leistungsnachweis eines Moduls wiederholt werden muss.

² Für die Wiederholung muss eine erneute Buchung vorgenommen werden.

§ 15 Klinischer Notfalldienst

¹ Die Studierenden erbringen das Modul «Klinischer Notfalldienst» gemäss Studienprogramm. Dabei unterstützen sie die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Kliniken und nehmen aktiv am Abend- und Notfalldienst teil.

² Die Studierenden können dazu bis 23 Uhr, an den Wochenenden, an Feiertagen und in der vorlesungsfreien Zeit eingeteilt werden.

³ Das Modul ist vollständig zu erbringen. Studierende, die das Modul entschuldigt abbrechen, müssen die nicht absolvierten Stunden nachholen, um die ECTS Credits zu erhalten.

⁴ Das Modul gilt insbesondere als nicht bestanden, wenn

- der Dienst nicht angetreten wird;

- der Dienst unentschuldigt vorzeitig abgebrochen wird;
- die Hygieneregeln bei der Ausführung des Dienstes nicht eingehalten werden;
- die Lernziele nicht erreicht werden.

Das nicht bestandene Modul muss vollständig wiederholt werden.

§ 16 Pflichtmodul Masterarbeit

¹ Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die von den Studierenden individuell und selbstständig während des Masterstudiums verfasst wird.

² Der Umfang der Masterarbeit beträgt 20 ECTS Credits, was einem Arbeitsaufwand von ca. 600 Stunden entspricht.

³ Informationen zur Masterarbeit werden durch die Fakultät in geeigneter Weise, insbesondere in einem Merkblatt, publiziert.

§ 17 Betreuung Masterarbeit

¹ Die Betreuung kann durch Professorinnen und Professoren, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, Dozierende, Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten im Tenure Track, Oberärztinnen und Oberärzte der Veterinärmedizin, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Oberassistentinnen und Oberassistenten der Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich übernommen werden.

² Die oder der Betreuende kann zusätzliche Betreuungspersonen, die promoviert sind und über selbstständige Forschungserfahrung verfügen, hinzuziehen.

³ Eine externe Betreuung von Masterarbeiten ist in Absprache mit den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen grundsätzlich möglich. Als Betreuungspersonen müssen sowohl die externe als auch die interne Betreuungsperson aufgeführt werden.

§ 18 Koreferentin bzw. Koreferent Masterarbeit

¹ Es kann eine Korreferentin oder ein Korreferent bestimmt werden, die bzw. der die Masterarbeit begutachtet und benotet.

² Die Koreferenz kann von Personen aus dem Personenkreis gemäss § 17 Abs. 1 übernommen werden.

³ Sollte die Betreuungsperson (Hauptbetreuungsperson gemäss § 17) nicht habilitiert sein oder eine der Habilitation äquivalente Qualifikation aufweisen, muss die Korreferentin bzw. der Korreferent entsprechend qualifiziert sein.

§ 19 Masterarbeitskomitee

¹ Die Fakultät setzt ein Masterarbeitskomitee ein.

² Das Masterarbeitskomitee besteht aus vier Mitgliedern; je einem Vertreter aus den drei Departementen der Fakultät und einer studentischen Vertretung.

³ Das Masterarbeitskomitee konstituiert sich selbst.

⁴ Das Masterarbeitskomitee überwacht die Qualität der Masterarbeiten und beschliesst Massnahmen zur Qualitätssicherung.

⁵ Das Masterarbeitskomitee fungiert bei Problemen zwischen Studierenden und Betreuungspersonen als Schlichtungsstelle.

§ 20 Vereinbarung Masterarbeit

Vor Aufnahme der Masterarbeit unterschreiben die oder der Studierende und die Betreuungsperson eine Vereinbarung (Learning Agreement). In der Vereinbarung werden für die Masterarbeit insbesondere geregelt:

- a. Thema, Titel, Ziele und Inhalte;
- b. zeitlicher Rahmen (z.B. Abgabe eines ersten Entwurfs der Arbeit, definitiver Abgabetermin - vorbehalten bleiben die von der Fakultät festgelegten Abgabetermine.);
- c. Benennung der Korreferentin oder des Korreferenten.

§ 21 Begutachtung und Benotung Masterarbeit

Die Masterarbeit wird die Betreuungsperson und die Koreferentin bzw. den Koreferenten begutachtet und benotet. Das Mittel aus beiden Noten ergibt die Masterarbeitsnote.

§ 22 Wiederholung der Masterarbeit

¹ Wird die Masterarbeit mit der Note «ungenügend» bewertet, kann einmalig eine neue Masterarbeit zu einem neuen Thema bei einer anderen Betreuungsperson verfasst werden.

² Wird auch die neu verfasste Masterarbeit mit «ungenügend» bewertet, so gilt die Masterarbeit als definitiv nicht bestanden und es erfolgt eine endgültige Abweisung vom Studiengang.

3. Abschnitt: Leistungsnachweise

§ 23 Leistungsnachweise allgemein

¹ Um ein Modul zu bestehen, muss der entsprechende Leistungsnachweis erfolgreich erbracht werden.

² Bei Leistungsnachweisen, die aus mehreren Teilen bestehen, können für die Teilleistungsnachweise Kompensationsmöglichkeiten vorgesehen werden.

§ 24 Durchführung der Leistungsnachweise

¹ Art, Form und Umfang der Leistungsnachweise werden durch die Fakultät in geeigneter Weise publiziert.

² Die Durchführung der Leistungsnachweise liegt in der Verantwortung der bzw. des jeweiligen Modulverantwortlichen und der Studienprogrammverantwortlichen bzw. dem Studienprogrammverantwortlichen.

³ Für Mobilitätsstudierende können Abweichungen hinsichtlich Zeitpunkt, Form und Umfang der Leistungsnachweise festgelegt werden.

§ 25 Verhinderung, Abbruch – Leistungsnachweise

Tritt ein Verhinderungsgrund während eines Leistungsnachweises ein bzw. wird eine begonnene Prüfung abgebrochen, muss dieser bzw. diese beim nächstmöglichen Termin wiederholt, bei Teilprüfungen zum nächstmöglichen Termin fortgesetzt werden.

§ 26 Sprache in Leistungsnachweisen

¹ Die Leistungsnachweise werden grundsätzlich in derjenigen Sprache durchgeführt und erbracht, in der die betreffenden Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

² Ausnahmen für mündliche Prüfungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans sowie der Prüferin bzw. des Prüfers. Entsprechende Gesuche sind durch die Studierenden mindestens vier Wochen vor der Prüfung an das Studiendekanat zu richten.

§ 27 Leistungsnachweis Portfolio

¹ Ein Portfolio besteht aus mehreren gleichartigen oder verschiedenen Aufgaben, deren Bewertung unterschiedlich gewichtet sein können. Die einzelnen Ergebnisse dieser Aufgaben werden miteinander verrechnet und fließen entsprechend ihrer Gewichtung in die Berechnung des Gesamtergebnisses mit ein. Im Leistungsausweis wird nur das Gesamtergebnis ausgewiesen.

² Eine einzelne nicht bestandene Aufgabe führt nicht zum Ausschluss von der Teilnahme am Modul und vom Ablegen weiterer Aufgaben des Portfolios.

§ 28 Ausschluss vom Studium

Der Ausschluss vom Studium erfolgt nach Ende des Semesters, in welchem die Leistung definitiv nicht bestanden wurde. Die endgültige Abweisung sowie die Sperre erfolgt nach Ablauf der Einsprachefrist, für die mit dem letzten Leistungsausweis verfügbaren Studienleistungen.

4. Abschnitt: Anerkennung und Anrechnung

§ 29 Anerkennung von extern erbrachten Studienleistungen

¹ Anträge zur Anerkennung von extern erbrachten Studienleistungen werden durch die Studierenden an das Studiendekanat gestellt. Die Frist wird durch die Fakultät in geeigneter Weise publiziert.

² Die Anerkennung kann erfolgen wenn,

a. die Studienleistung inhaltlich äquivalent zu der an der Vetsuisse-Fakultät zu erbringenden Studienleistung ist;

b. die Studienleistung nicht älter als sechs Jahre ist. Vom Erfordernis nach lit. b können Studienleistungen ausgenommen werden, die zu einem anderen Studiengangabschluss geführt haben; in diesem Fall ist die Anerkennung möglich.

§ 30 Anrechnung von im Rahmen der Studierendenmobilität erbrachten Studienleistungen

¹ Vor der Erbringung externer Studienleistungen ist mit der Studienprogrammlektorin oder dem Studienprogrammlektor eine Anrechnungsvereinbarung abzuschliessen.

² Die Anrechnungsvereinbarung ist schriftlich festzuhalten und von der bzw. dem Studierenden und von der Studienprogrammlektorin bzw. dem Studienprogrammlektor zu unterzeichnen.

§ 31 Zeitlich befristete Anrechenbarkeit von ECTS Credits

¹ An den jeweiligen Studienabschluss können nur ECTS Credits angerechnet werden, deren Erwerb nicht länger als sechs Jahre zurückliegt. Stichtage für die Berechnung der sechs Jahre sind der Tag der Anmeldung zum Studienabschluss und der letzte Tag des Semesters, in dem der betreffende ECTS Credit erworben wurde. Allfällige Verfahren gemäss §§ 9, 10 haben keinen Einfluss auf die Berechnung gemäss Satz 2.

² In begründeten Fällen kann die Studienprogrammlektorin bzw. der Studienprogrammlektor auf Gesuch der bzw. des Studierenden hin die zeitliche Befristung der Anrechenbarkeit von ECTS Credits verlängern.

³ Module, deren ECTS Credits aufgrund der Überschreitung der Anrechnungsdauer verfallen, gelten als definitiv nicht bestanden und sind nicht wiederholbar.

5. Abschnitt: Studienabschluss

§ 32 Anmeldung zum Studienabschluss

Der Abschluss kann nach Erreichen der geforderten ECTS Credits beantragt werden. Die Studierenden melden sich über die elektronische Infrastruktur der Universität Zürich zum Abschluss an.

Durch die Fakultätsversammlung der Vetsuisse-Fakultät erlassen am 25. November 2020.

Anhang zur Studienordnung: Bachelor
Anhang zur Studienordnung: Master

Anhang zur Studienordnung

Veterinärmedizin

Studienstufe: Bachelor

Programmformat: Mono-Studienprogramm 180

Abschluss: Bachelor of Veterinary Medicine UZH

Allgemeines

Der Bachelorstudiengang ist ein dreijähriger Studiengang im Umfang von 180 ECTS Credits. Der Studiengang ist nach Jahren aufgebaut. Pro Studienjahr müssen 60 ECTS Credits erreicht werden. Um in das nächst höhere Studienjahr zu gelangen, müssen alle vorgesehenen Leistungsnachweise des Vorjahres bestanden sein, damit die theoretischen und praktischen Kenntnisse für den Fortschritt im modular aufgebauten Studiengang ausreichen.

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung sind die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich vom 27. August 2018 (VZS) und die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich vom 8. April 2020 (VZMS) massgebend.

Kombinationsverbote

Das Bachelor Studienprogramm Bachelor of Veterinary Medicine ist nicht kombinierbar mit anderen Mono-Studienprogrammen der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Zürich.

Studienplan

Programmstruktur – Bestehensvoraussetzungen – Studienleistungen

Für das Bestehen des Mono-Studienprogramms Bachelor of Veterinary Medicine müssen 180 ECTS Credits aus dem Studiengrogramm absolviert werden. Die zu absolvierenden Module sind im Studienprogramm fest vorgegeben und werden in einer vorgegebenen Reihenfolge absolviert. Im zweiten Studienjahr (Aufbaustufe) können vordefinierte Module (VZ) aus dem dritten Studienjahr vorgezogen werden.

Curriculum 1. Studienjahr Veterinärmedizin		
Einführung tierärztliche Tätigkeiten	2 ECTS Credits	P
Einführung Zelle und Gewebe	13 ECTS Credits	P
Ergänzende Übungen, Praktika und Kurse	2 ECTS Credits	P
Grundlagen Struktur und Funktion	20 ECTS Credits	P
Physik, Chemie für Veterinärmediziner	10 ECTS Credits	P
Tierschutz, Ethologie, Tierhaltung, Genetik, Tierzucht	10 ECTS Credits	P
Wahlpflichtmodul(e)	3 ECTS Credits	WP

Curriculum 2. Studienjahr Veterinärmedizin		
Bakteriologie, Parasitologie	5 ECTS Credits	P
Biochemie	4 ECTS Credits	P
Futtermittelkunde, Tierernährung	4 ECTS Credits	P
Grundlagen Pathologie	3 ECTS Credits	P
Infektionsbiologie und Immunologie	5 ECTS Credits	P
Kliniktage Vetsuisse-Fakultät, Kommunikation	2 ECTS Credits	P
Organblock Bewegungsapparat	9 ECTS Credits	P
Organblock Blut, Labormedizin, Immunorgane	5 ECTS Credits	P
Organblock Haut	3 ECTS Credits	P
Organblock Herz, Kreislauf, Respiration	12 ECTS Credits	P
Pharmakologie, Toxikologie	2 ECTS Credits	P
Propädeutik, Chirurgie, Infektionsprävention und -kontrolle	4 ECTS Credits	P

Curriculum 3. Studienjahr Veterinärmedizin		
Anatomie und Propädeutik praktisch	6 ECTS Credits	P
Epidemiologie, Biostatistik	3 ECTS Credits	P, VZ
Lebensmittelsicherheit	3 ECTS Credits	P, VZ
Organblock Endokrinologie, Stoffwechsel	3 ECTS Credits	P
Organblock Geschlechtsapparat, Milchdrüse	8 ECTS Credits	P
Organblock Niere, Salz-, Wasserhaushalt	7 ECTS Credits	P
Organblock Verdauung	11 ECTS Credits	P
Organblock ZNS, Sinnesorgane	7 ECTS Credits	P
Parasitologie, Virologie	10 ECTS Credits	P, VZ
Praxisalltag, Kommunikation, Kliniktage Vetsuisse-Fakultät	4 ECTS Credits	P, VZ

Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 25. November 2020.

Legende

P: Pflichtmodul

WP: Wahlpflichtmodul

W: Wahlmodul

VZ: Module, die vorgezogen werden können gemäss § 37 Studienreglement

Anhang zur Studienordnung

Veterinärmedizin

Studienstufe: Master

Programmformat: Mono-Studienprogramm 150

Abschluss: Master of Veterinary Medicine UZH

Allgemeines

Der Masterstudiengang ist ein fünf semestriger Studiengang im Umfang von 150 ECTS Credits. Der Studiengang ist nach Jahren, resp. Semestern aufgebaut. Pro Studienjahr müssen 60 ECTS Credits erreicht werden. Um vom ersten Studienjahr in die praktischen Semester zu gelangen, müssen alle vorgesehenen Leistungsnachweise des ersten Studienjahres bestanden sein.

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung sind die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich vom 27. August 2018 (VZS) und die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich vom 8. April 2020 (VZMS) massgebend.

Voraussetzung für die Zulassung ist ein Bachelorabschluss Veterinärmedizin im Umfang von 180 ECTS Credits.

Kombinationsverbote

Das Studienprogramm Master of Veterinary Medicine ist nicht kombinierbar mit anderen Mono-Studienprogrammen der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Zürich.

Studienplan

Programmstruktur – Bestehensvoraussetzungen – Studienleistungen

Für das Bestehen des Mono-Studienprogramms Master of Veterinary Medicine müssen 150 ECTS Credits aus dem Studiengang absolviert werden. Die zu absolvierenden Module sind im Studienprogramm fest vorgegeben und werden in einer vorgegebenen Reihenfolge absolviert.

Im ersten Studienjahr Master wählen die Studierenden einen von sechs Schwerpunkten (Wahlpflichtmodul). Aufgrund des absolvierten Schwerpunktes definieren sich die zu absolvierenden Module während der praktischen Semester.

Curriculum 1. Studienjahr Veterinärmedizin		
Geburtshilfe und Neonatologie	2 ECTS Credits	P
Geflügel, Bienen, Fisch Wild, Zootiere, Heimtiere	5 ECTS Credits	P
Infektionsbiologie angewandt	2 ECTS Credits	P
Klinische Themen, Klinische Übungen, Sektionskurs	6 ECTS Credits	P
Kommunikation, Praxismanagement	1 ECTS Credits	P
Leitsymptome	18 ECTS Credits	P
Nachtdienste, Wochenend-Dienste	2 ECTS Credits	P
Prophylaktische Massnahmen und Bestandesmedizin	4 ECTS Credits	P
Schwerpunkt Biomedizinische Forschung	12 ECTS Credits	WP
Schwerpunkt Kleintiere	12 ECTS Credits	WP
Schwerpunkt Nutztiere (+ Landwirtschaftl. Praktikum)	12 ECTS Credits	WP
Schwerpunkt Pathobiologie	12 ECTS Credits	WP
Schwerpunkt Pferd	12 ECTS Credits	WP
Schwerpunkt VPH	12 ECTS Credits	WP
Spezielle Tierernährung	3 ECTS Credits	P
Tierschutzthemen, Tierseuchenbekämpfung und Rechtskunde	5 ECTS Credits	P

Curriculum praktische Semester 3-5		
Externe Praktika	15 ECTS Credits	P
Masterarbeit	20 ECTS Credits	P
Rotationen Kern: Kleintiere, Nutztiere, Pferde, Clinical Services, Pathologie	35 ECTS Credits	P
Rotationen Schwerpunkt: Biomed. Forschung, Kleintiere, Nutztiere, Pathobiologie, Pferde, VPH	20 ECTS Credits	WP

Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 25. November 2020.

Legende

P: Pflichtmodul
 WP: Wahlpflichtmodul
 W: Wahlmodul